Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Die gleich Majorennes seyn, etwan die aus
tempore d. Übergab mit angelobet haben, Ge:
:wiß ab stunde die Stund ihrer Mittig, und zwey
die Vatter ihr Übergab mit anlob, die ab die
obrt sichet, das d. Vatter Erbe Verzicht hat,
wegen die Übergab zumach, ihm Man gleich:
:wohl progredirey, und sodann ihy remittent
ad Via Juris Ordinis c. In solcher Übergab
bedretet ihm d. Vatter offt die conditi di:
:sposition bevor, sonder da d. Sohn Ehe mit
dem Vatter und Mutter Ihy pactirt hat
aufstrey mit ordnung abstattet, sieber
unpleibsig Sorgt, ob sey ihy Straffwürdig
ist, und ihy bey Ihy d. Ein Irregulare Übergab,
so Mehrers Ein Erbt ihy widerruffen oder
gleich sichet, und wegen d. Ihy dit ante Mortem
Ihm Doming covirt.

Und bedarfy Ihey die Eltern Ihnen nicht
quanto dem Ihre bevor, zu Ihrey disposi=
:tion, od Zugefe, da Ihnen beyfäll, ob sie ihy
od Ihey Ihnen wird zuwasch seyen, Über di:
:ses Reservat pflegt Man Ihnen conider
ytes handlg mehr zumach, sonder sie ist
schon und dem Erbt Verzichtig.

Bey dem Regulary Übergab wird d. Ihy dit
Eigenthum aus Ihnen, und bedarfy Man
auch ab stoß d. Eltern Ihm Man handlg
od Aufstrey, sonder wird alles mit dem
Übergab abgeschnitt?